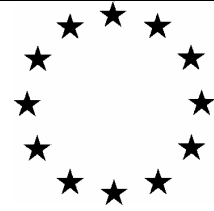


Mitgliedstaaten des Europarates

7. Folge

Slowenien



I. Geschichte und Weg in den Europarat

1. Entstehung

Die Slowenen wanderten in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts in ihr Siedlungsgebiet in den Ostalpen ein. Vor dem Fall des Fürstentums Karantanien an das Habsburger Reich im 13. Jahrhundert war der Kernraum der Slowenen schon von Bayern, vom Fränkischen Reich, unter dem die Slowenen sich zum Christentum bekehrten, und von Ungarn abhängig gewesen. Das Gebiet des heutigen Sloweniens blieb Land der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, obwohl die kurzlebige französische Besetzung slowenischen Territoriums 1804 eine große Rolle im Schicksal des slowenischen Volks gespielt hatte. *Napoleons* Abschaffung des Feudalsystems hatte den slowenischen Bauernstand zum ersten Mal vom deutschsprachigen Bürgertum befreit, und Straßen- und Schulbau die Industrialisierung und allgemeine Modernisierung des bisher stillen Winkels des Habsburger Reiches inspiriert. Die Regierung der „Illyrischen Provinzen“ wurde von *Napoleon* in Ljubljana, der heutigen Hauptstadt der Republik Sloweniens, eingesetzt.

Die Wiederherstellung Habsburgischer Herrschaft und des alten Zustands nach der Niederlage *Napoleons* konnte den Aufschwung eines neuen slowenischen Nationalbewußtseins nicht dämpfen, und es folgten in der Mitte des 19. Jahrhunderts slowenische Forderungen nach politischer und kultureller Gleichberechtigung (Slowenisch als Amtssprache, slowenische Schulen usw.).

2. Slowenien und das Königreich

Der Status Sloweniens als unabhängiger Staat ist erst in jüngerer Zeit erreicht worden. Vor den 1990er Jahren ist die Geschichte des Staats eng mit der von Jugoslawien gebunden.

Nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie im November 1918 erklärte sich Slowenien selbständig und wurde am 1. Dezember Teil des vom serbischen Thronfolger *Alexander Karadordevic* proklamierten „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“. Trotz der starken ethischen und religiösen Unterschiedlichkeiten der zusammenkommenden Staaten (über 15 Nationalitäten und drei Glaubensbekenntnisse bildeten die neue Bevölkerung von knapp 12 Mio. Einwohner) sahen die Slowenen in der Gründung einer jugoslawischen Nation die einzige Garantie für ihre territoriale Integrität und nationale Identität, beziehungsweise Sicherheit vor italienischen Expansionsgelüsten und vor Germanisierung durch den österreichischen Nachbarn. Der Kampf der Slowenen und Kroaten für eine föderative Gliederung des gemeinsamen Staats stieß jedoch auf die großserbische Tendenz des Königshauses. Serbien sah sich als bevölkerungsreichster Staat und Vorkämpfer der südslawischen Emanzipation (zu Beginn des 19. Jahrhunderts erreichte es seine Unabhängigkeit vom osmanisch-türkischen Reich) als den Motor der südslawischen Befreiung und Vereinigung unter seiner Vorherrschaft an, und brachte diese Vorherrschaft im jugoslawischen Parlament zum Ausdruck. Statt ihren Völkern großzügige Autonomierechte zu sichern, wurden die slowenischen

und kroatischen Politiker immer machtloser. Auch die Hoffnung auf territoriale Integrität wurde zunichte gemacht. Die slowenischen Ansprüche auf einige von Österreich besetzte Gebiete im südlichen Kärnten konnten nicht realisiert werden, überdies verlor Slowenien auch im Vertrag von Rapallo (1920) Innerkrain (Istrien und Görz) an Italien.

Die nationale Agitation wuchs. Sowohl ethnische als auch wirtschaftliche Integration in dem neuen jugoslawischen Staat hatte sich als problematisch erwiesen. Bei allem Mangel an politischer Macht hatten die Slowenen und Kroaten wirtschaftlich bei weitem die Oberhand, so daß ihre Bereitschaft, dieses erwirtschaftete Volksvermögen (wie sie es ansahen) mit den anderen Regionen zu teilen, nicht sehr ausgeprägt war. Die gegenseitige Verbitterung zwischen den nördlichen Staaten und den Landesteilen südlich von Save und Donau gipfelte im Juni 1928 in der Ermordung des Führers der kroatischen Opposition *Stjepan Radic* durch einen proserbischen Parlamentarier. König *Alexander* hob am 5. Januar 1929 die Verfassung aus dem Jahre 1921 auf und benannte das Königreich in „Jugoslawien“ um. Was folgte, zuerst eine Diktatur, die das Land ohne Rücksicht auf historische und ethnographische Gegebenheiten in neun Banate aufteilte, und später eine Art Scheinparlamentarismus, war keineswegs dauerhafter. Am 9. Oktober 1934 wurde der König selbst von mazedonischen und kroatischen Extremisten ermordet. Unter einem autoritären Regime wurde immer noch vergeblich nach innerer Konsolidierung gesucht, bis der jugoslawische Staat 1941 sich wieder unter der Bedrohung eines gemeinsamen externen Feindes sah – der von *Hitlers* Armeen.

3. Slowenien während des Zweiten Weltkrieges

Im Frühjahr 1941 stand der bisher neutrale jugoslawische Staat unter Druck, sich vor dem geplanten Griechenland-Feldzug mit den Achsenmächten zusammenzuschlie-

ßen. Der von der Belgrader Regierung unterschriebene Dreimächtepakt wurde jedoch nur zwei Tage später effektiv gebrochen, als serbische Offiziere die Regierung stürzten und den minderjährigen *Peter II* zum König erklärten. *Hitlers* Reaktion war schnell und rücksichtslos. Nach nur zwölf Tage Kampf wurde die jugoslawische Armee zur Kapitulation gezwungen. Am 18. April 1941 stand das gesamte jugoslawische Königreich unter *Hitlers* Kontrolle. Die bescheidenen 30.000 Quadratkilometer slowenischen Territoriums wurden zwischen den Achsenmächten aufgeteilt: Oberkrain und die ehemaligen kärntner und steirischen Gebiete fielen ans Deutsche Reich, das westliche Drittel (Unterkrain und Ljubljana) an Italien und das Gebiet östlich der Mur (Prekmurje) an Ungarn. Trotz dem aus dem Gebirge durchgeführten Widerstand slowenischer Partisanen wurden während der 1.500 Tage Besetzung Sloweniens etwa 80.000 Zivilisten abtransportiert. Über 60.000 litten in Konzentrationslagern. Vom Februar 1942 bis zum Ende des Krieges diente die ganze, von Stacheldraht und Wachen umringte, slowenische Hauptstadt Ljubljana selbst als ein solches Lager. In den anderen Ländern tobte inzwischen ein blutiger Bürgerkrieg. Eine Einigung zwischen zwei Widerstandsbewegungen war gescheitert. Die zwei Gruppen – die eine monarchistisch und großserbisch, die andere kommunistisch und jugoslawisch orientiert – hatten ursprünglich vorgehabt, im Kampf gegen die Besatzungsmächte und Kollaborateure im Inland zusammenzukommen, aber ihre starken ideologischen Unterschiede ließen sich nicht überbrücken. Gegen Ende des Krieges stellte sich die von *Josip Broz-Tito* befehligte kommunistische Jugoslawische Volksbefreiungsbewegung als populärer heraus. Mit dem Versprechen auf eine föderative Gliederung des gemeinsamen Staats und auf Gleichberechtigung für alle jugoslawischen Völker bildete *Tito* 1943 eine provisorische Regierung in der bosnischen Kleinstadt Jajce. Nach dem Abzug der Besatzungsmächte im Frühjahr 1945 (Slowenien wurde als letztes Gebiet geräumt) kam er an die

Macht. Seit April 1941 waren etwa 1,7 Millionen Menschen in Jugoslawien beim Widerstand oder bei inneren Konflikten ums Leben gekommen.

4. *Slowenien als Teilrepublik*

Titos erste Tat als Staatsführer war es, die Monarchie abzuschaffen. Am 29. November 1945 wurde die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ proklamiert, die aus Slowenien, Kroatien, Bosnien- Herzegowina, Montenegro, Mazedonien und Serbien mit seinen halbautonomen Provinzen (Kosovo und Wojwodina) bestand. 1947 wurde das Staatsgebiet von 1941 wiederhergestellt und das slowenische Gebiet um Julisch-Venetien erweitert. Acht Jahre später erhielt Slowenien Teile des von den Alliierten geschaffenen Freistaats Triest zugesprochen.

Die Verfassung der neuen Bundesrepublik basierte wie vorherzusehen stark auf dem sowjetischen Modell. Oppositionsparteien wurden abgeschafft und Zentralisierungsprogramme durchgeführt. Enge Beziehungen mit der Regierung *Stalins* waren jedoch nicht von Dauer. Nach der Weigerung *Titos* aus dem Jahre 1948, Jugoslawien in einen sowjetischen Satellitenstaat verwandeln zu lassen, sah sich die Volksrepublik aus dem Kominform (Kommunistisches Informationsbüro, gegründet am 30. September 1947) ausgeschlossen und mit Wirtschaftssanktionen belegt. Die Entwicklung eines alternativen und eigenständigen Sozialismus-Modells für die noch junge Republik, dessen es nun bedurfte, erwies sich als ein langes und problematisches Verfahren: In drei Jahrzehnten wurde die Verfassung dreimal neu geschrieben. In den 50er Jahren schien die sozialistische Republik aber Fortschritte gemacht zu haben: Die grundsätzliche Anerkennung Jugoslawiens als unabhängiger Staat wurde durch Verhandlungen zwischen *Tito* und dem neuen sowjetischen Präsident *Chrutschow* erreicht, und die Vorstellung von Jugoslawien als dritter Kraft zwischen den großen Machtblöcken zunehmend favorisiert. Dies konnte die

zunehmende Agitation aber nicht verdecken, die nach wie vor aus ökonomischen und ethnischen Gründen in den verschiedenen Teilrepubliken wieder begonnen hatte. In den 70er Jahren waren es die kroatischen Nationalisten, die mit Massenmanifestationen und Terroranschlägen auf jugoslawische Ziele in Übersee ihrer Unzufriedenheit am deutlichsten Ausdruck gaben. Zu dieser Zeit waren aber auch die ersten Spuren der slowenischen Tendenz zum kapitalistischen und demokratischen Westen zu bemerken. Zahlreiche slowenische Politiker und Geschäftsführer, früher Vordenker des kommunistischen Staats, wurden aufgrund ihres Liberalismus und „unternehmerischen Denkens“ frühpensioniert. Die ersten Samen slowenischer Unabhängigkeit waren gesät worden.

5. *Der Weg zur Unabhängigkeit*

Der Tod *Titos* im Mai 1980, des Präsidenten, der über dreißig Jahre als eine Art Schiedsrichter zwischen den Teilrepubliken fungiert hatte, entfesselte eine allgemeine Welle der Rebellion überall in Jugoslawien. Diesmal war es der Aufstand der albanischen ethnischen Bevölkerung Kosovos, der Schlagzeilen lieferte. In Slowenien erstanden verschiedene von Studenten und Intellektuellen geführte Organisationen, die Redefreiheit, marktwirtschaftliche Reformen und eine allgemeine Demokratisierung der Gesellschaft forderten und Unterstützung in den Medien fanden. Besonders bedeutend war die Monatszeitschrift „Nova revija“, deren Vorstellung eines unabhängigen slowenischen Staats stetig zunehmende Begeisterung bei dem slowenischen Volk hervorrief. Das föderative System stelle, so „Nova revija“, nur eine wirtschaftliche Behinderung und eine politische Drohung dar. 1987 kam *Slobodan Milošević* als serbischer Präsident an eine der mächtigsten Positionen in der Republik und ließ eine neue Welle serbischen Nationalismus auferstehen. Serbische Beschränkungen der Autonomie der serbischen Provinzen Kosovo und Wojwodina

lösten Warnsignale in den anderen Teilrepubliken aus. In Reaktion darauf traten im Januar 1990 die slowenischen Abgeordneten des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens (BdKJ) aus dem Kongreß aus. Sie hatten in den letzten Jahren die neue demokratische Stimmung in ihrem Land akzeptiert und sich mit der Gründung neuer Parteien in Slowenien abgefunden hatten. Das versetzte dem zerfallenden BdKJ, der sich gezwungen sah, sein 45jähriges politisches Monopol aufzugeben, den Todesstoß. Im Frühling desselben Jahres fanden die ersten freien Wahlen in Slowenien statt. Sieger mit 54 % der Stimmen war eine Koalition neuer Parteien, die zusammen die Demokratische Opposition Sloweniens (DEMOS) bildeten. Die Präsidentschaftswahl wurde andererseits vom Reformkommunisten *M. Kucan* gewonnen, Abgeordneter der oppositionellen Partei der Demokratischen Reformen, des ehemaligen Bundes der Kommunisten Sloweniens. Aus den anderen Teilrepubliken stimmten nur Serbien und Montenegro dafür, ihre kommunistischen Regierungen zu behalten. Trotz dieser neuen Kluft in der föderalen Regierung wurde über die Zukunft Jugoslawiens noch verhandelt. Sloweniens Vorschlag, die Föderation in eine Konföderation zu verwandeln, fand nur in Kroatien Zustimmung.

Am 23. Dezember 1990 organisierte die DEMOS-Koalition ein Referendum über die Unabhängigkeit Sloweniens von der Republik Jugoslawien. Das Ereignis war unmißverständlich: 88,5 % der Slowenen stimmten für und nur 4 % gegen die Unabhängigkeit. Angesichts dieser Mehrheit und der Ablehnung erneuter Verhandlungen, um einen Kompromiß über die Struktur des jugoslawischen Staats zu erreichen, erklärte sich Slowenien am 25. Juni 1991 für unabhängig.

Die jugoslawische Regierung fand sich mit dieser Erklärung nicht ab. In der Nacht des 26. Juni wurden slowenische Grenzübergänge von der serbisch dominierten jugoslawischen Armee (JNA) besetzt, mit dem Ziel, die rebellische Teilrepublik in der jugoslawischen Struktur zu behalten. Die

slowenische Polizei und Territorialverteidigung reagierte mit Blockaden und Anschlägen auf JNA-Einheiten. Der folgende Zusammenstoß, in dem viele slowenische Zivilisten teilnahmen, der aber zum Glück wenige Opfer forderte, wurde als der Zehn-Tage-Krieg bekannt.

Die Europäische Gemeinschaft, die mit der Sache Sloweniens sympathisierte, griff diplomatisch ein. Trotz der Tatsache, daß keine territorialen Ansprüche oder Minoritätenfragen mit der Erklärung verbunden waren (im Gegensatz zum Fall Kroatiens, wo die JNA zum Schutz der serbischen Minderheit ab Sommer desselben Jahres intervenierte), waren Waffenstillstandsverhandlungen schwierig. Erst auf der Brioni-Konferenz am 7. Juli 1991 konnte ein Waffenstillstand vereinbart werden. Nach weiteren, erfolglosen Verhandlungen traten neben Slowenien auch Kroatien, Makedonien und später Bosnien-Herzegowina aus dem Bund aus und erklärten sich für unabhängig.

Am 8. Oktober begann die Existenz Sloweniens als souveräner Staat. Die Kontrolle über die Grenzen wurde übernommen und eine neue Währung, der slowenische Tolar (SIT), eingeführt. Am 23. Dezember 1991 wurde eine neue Verfassung nach westlichem Vorbild verabschiedet. Das darin festgeschriebene Rechtssystem basiert auf dem Respekt vor Menschenrechten und Grundfreiheiten und auf den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Slowenien ist eine gewaltenteilig verfaßte Republik.

6. *Anerkennung und politische Veränderung*

1992 war ein Jahr weitverbreiteter Anerkennung und politischer Veränderung für die neue Republik. Nach einem vor Weihnachten 1991 ergangenen Beschluß wurde Slowenien am 15. Januar 1992 von den EG-Staaten völkerrechtlich anerkannt. Internationale Anerkennung folgte, einschließlich der durch die USA im April. Im Mai wurde Slowenien zusammen mit Kroatien und Bosnien-Herzegowina in die Vereinten

Nationen aufgenommen. Inzwischen stellte eine andere Partei die Regierung in Slowenien. Die neue Koalitionsregierung war von *Janez Drnovsek*, Präsident der Liberalen Demokratischen Partei (LDP) zusammengeführt worden, nachdem die Regierung der DEMOS-Koalition wegen innerer Streitigkeiten zusammengebrochen war. Mit finanzieller Unterstützung aus Westeuropa zeigte sich die vorläufige Regierung als erfolgreich, besonders im Kampf gegen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die die Republik nach dem Krieg geraten war. In Anerkennung dieses Erfolges ging *Drnovseks* LDP aus den Wahlen am Ende des Jahres als Sieger hervor. Die Partei hat noch heute einen starken Einfluß in der Koalitionsregierung *Anton Rops*. Dieser hat im Dezember 2002 die Ministerpräsidentenschaft übernommen, nachdem *Drnovsek* als Nachfolger des ersten Staatspräsidenten *M. Kucan* gewählt wurde.

7. Slowenien in den letzten zehn Jahren

Am 14. Mai 1993 wurde Slowenien in den Europarat aufgenommen, und hat seitdem 74 Konventionen ratifiziert oder zugestimmt, einschließlich dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung der Folter (2. Februar 1994) und der Europäischen Menschenrechtskonvention mit Protokollen Nr. 1-11 (28. Juni 1994). Die Republik hatte, was vor dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 erforderlich war, auch das Recht der Individual-Beschwerde anerkannt.

Im Vergleich zu den anderen ehemaligen Teilrepubliken hat Slowenien immer eine homogene Bevölkerungsstruktur aufgewiesen (noch heute sind etwa 90 % der zwei Millionen Einwohner Slowenen), und dies hat zweifellos seine Abspaltung von Jugoslawien erleichtert. Den zwei einheimischen ethnischen Minderheiten Sloweniens werden jedoch unter der slowenischen Verfassung spezielle Rechte gewährt und unter dem im März 1998 ratifizierten Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten Schutz garantiert.

Die ungarischen und italienischen Minderheiten, die 0,42 % beziehungsweise 0,15 % der Bevölkerung darstellen, haben Sitze im nationalen Parlament, und, unter anderem, das Recht auf Bildung in ihren Muttersprachen. Slowenien ist nicht nur Mitglied der Vereinten Nationen und des Europarates, sondern auch der WTO, der OSZE und des CEFTA, und nimmt an Friedensprogrammen im Rahmen der NATO und osteuropäischen Stabilitätsprogrammen teil. Sloweniens eigene politische und wirtschaftliche Stabilität scheint inzwischen mehr als ausreichend verwirklicht worden zu sein. Als einzige Republik des ehemaligen Jugoslawiens begann Slowenien im November 1998 Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union und ist seit dem 1. Mai 2004 Mitglied. Im Prager Gipfel 2002 wurde die Republik auch zur Mitgliedschaft in der NATO eingeladen. Bisher scheint das slowenische Volk die pro Euro-Atlantische Politik der Regierung umfänglich zu unterstützen: In Referenden am 23. März 2003 stimmten 67 % der Wähler für einen Beitritt in die Nato und etwa 90 % für den EU Beitritt – die höchste je bei einem EU-Referendum erzielte Zustimmung.

Mit einem Wirtschaftswachstum von etwa 3,5 %, einem Anteil von 60 % aller Exporte in die EU, und einer auffallend niedrigen Arbeitslosenquote (6,4 % im Jahr 2003) kann sich Slowenien klar mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wirtschaftlich messen. Eine Veränderung der slowenischen Verfassung am Ende Februar 2003, die die Übertragung von nationalen Befugnissen auf internationale Organisationen voraussetzt, soll den demokratischen Integrationsprozeß auch erleichtern.

II. Bilanz vor den Straßburger Instanzen

1. Überblick

Slowenien trat mit Ratifizierung des Statuts am 14. Mai 1993 dem Europarat bei. Die Europäische Konvention zum Schutze

der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 3. September 1953 (EMRK) wurde am 28. Juni 1994 ratifiziert. Der slowenische Richter am EGMR ist *Bostjan Zupancic*. Im vergangenen Jahr wurden 259 Beschwerden gegen Slowenien wegen Verstoßes gegen die EMRK eingereicht.¹

Seit Ratifizierung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg über 22 Beschwerden gegen Slowenien entschieden. Die Vorwürfe betrafen unter anderem Art. 3 EMRK wegen schlechter Behandlung durch Polizeibeamte, Art. 5 EMRK wegen unzulässiger Untersuchungshaft, Art. 6 EMRK wegen überlanger Verfahrensdauer oder Art. 14 EMRK wegen diskriminierender Behandlung. 18 Entscheidungen berührten zunächst nur die Zulässigkeit von Beschwerden slowenischer Staatsangehöriger (Admissibility Decisions). Sechs Beschwerden wurden von vornherein als unzulässig (*inadmissible*) zurückgewiesen. Die Zulässigkeit scheiterte in der Regel an der fehlenden Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges gem. Art. 27 Abs. 3 EMRK. Auch betrachtete das Gericht einen Teil der Beschwerden als offensichtlich unbegründet, da es keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der EMRK sehen konnte und wies die Vorbringen gem. Art. 27 Abs. 2 EMRK zurück. Ebenso konnte das Gericht in einigen Fällen *ratione temporis* nicht entscheiden, da die Ereignisse vor Ratifizierung der EMRK durch Slowenien am 28. Juni 1994 geschahen.

Bei einigen Beschwerden, die als teilweise zulässig (*partly admissible*) behandelt wurden, setzte der Gerichtshof das Verfahren aus bis zu einer Stellungnahme der slowenischen Regierung. Drei Verfahren wurden aus der Liste der anhängigen Rechtsstreite gestrichen, da die Kläger ihre Beschwerden zurückgezogen hatten oder eine außergerichtliche Einigung verbunden mit Zahlung einer Entschädigung der

slowenischen Regierung an den Kläger stattgefunden hatte.

Drei Fälle endeten bisher durch Urteil des EGMR. Der Beschwerde des slowenischen Staatsangehörigen *Ljubo Majarič* lag ein Strafverfahren zu Grunde.² Er wurde im Dezember 1991 beschuldigt, einen Minderjährigen entführt und mißbraucht zu haben. Er wurde in Untersuchungshaft genommen und im April 1992 wieder entlassen. Im Juni 1992 begann das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer vor dem Nova Gorica Bezirksgericht, es wurde aber wegen weiterer Ermittlungen gleich zu Beginn ausgesetzt. Kurze Zeit später wurde der Beschwerdeführer erneut in Haft genommen. Im Juli 1992 wurde er in einem weiteren Mißbrauchsfall beschuldigt. Nach zwischenzeitlicher Anhörung mehrere Zeugen wurde der Beschwerdeführer September 1992 wegen einer Krankheit aus der U-Haft entlassen. Juni 1993 kamen neue Beschuldigungen gegen den Beschwerdeführer auf und die Staatsanwaltschaft ordnete Oktober 1993 weitere Ermittlungen an. Das Strafgericht beschloß März 1995, alle Verfahren gegen den Beschwerdeführer zu verbinden und gemeinsam zu verhandeln. Von Februar bis Juli 1997 wurde die Beweisaufnahme durchgeführt und der Beschwerdeführer am 9. Juli 1997 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten verurteilt. Rechtsmittel hiergegen wurden von den nächsten Instanzen bis September 1998 zurückgewiesen. Ebenso hatten zwei Verfassungsbeschwerden keinen Erfolg.

Der Beschwerdeführer beanstandete eine Verletzung von Art. 5 und 6 EMRK mit der Behauptung unzulässiger U-Haft und überlanger Verfahrensdauer. Die slowenische Regierung rechtfertigt dies mit Problemen bei der Organisation ihrer Justizverwaltung nach der Unabhängigkeit Sloweniens. Der EGMR gab der Beschwerde hinsichtlich einer Verletzung von Art. 6

¹ Unter www.coe.int/T/e/com/about_coe/member_states/e_sloven.asp (besucht am 9. Juni 2004).

² EGMR, *Majarič* ./.. Slowenien (28400/95), Urteil vom 8. Februar 2002, zu finden unter www.hudoc.echr.coe.int (besucht am 9. Juni 2004).

Abs. 3 EMRK statt, da das Verfahren vor den Gerichten unzumutbar lang gedauert hatte. Dabei konnte das Gericht erst den Zeitraum ab der Ratifikation der EMRK durch Slowenien betrachten. Der EGMR sah keine Anhaltspunkte für eine Rechtfertigung durch organisatorische Schwierigkeiten in Folge der Staatsgründung. Die Verfahrensdauer sei der Regierung zuzurechnen, da eine ordentliche Prozessführung und deren Organisation Aufgabe des Staates sei. Dem Beschwerdeführer wurde eine Entschädigung in Höhe von 300.000 slowenischen Tolar zugesprochen.

Im Fall *Rehbock* gegen Slowenien erkannte der EGMR eine Verletzung von Art. 3, Art. 5 Abs. 4 und 5 sowie Art. EMRK 8 an. Es sprach dem Beschwerdeführer, einem deutschen Staatsangehörigen, eine Entschädigung in Höhe von 32.000,- DM zu.³ Die Beschwerde basierte auf folgendem Sachverhalt: Der Beschwerdeführer wurde von slowenischen Polizeibeamten am 8. September 1995 an der österreichisch-slowenischen Grenzen wegen des Verdachts des Schmuggels von Betäubungsmitteln angehalten und festgenommen. Über den Ablauf der Festnahme bestand Streit zwischen den Parteien. Der Beschwerdeführer behauptete, er sei vom mehreren Polizisten geschlagen und auf die Motorhaube seines PKW gestoßen worden, obwohl er sich nicht gewehrt habe. Die slowenischen Behörden schilderten, daß der Beschwerdeführer, ein verdächtigter Drogendealer und mehrfacher Bodybuilding-Meister, fliehen wollte und sich körperlich gegen die Festnahme zu Wehr gesetzt habe. Bei der Festnahme kam es zu der Verletzung, einem doppelten Kieferbruch. Der Beschwerdeführer saß mehrere Monate in U-Haft, Anträge auf Entlassung gegen Kautions wurden abgelehnt. Während der Haft erkrankte der Beschwerdeführer unter anderem an einer Mittelohrentzündung. Am 8. Januar 1996 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von ei-

nem Jahr verurteilt und am 1. September 1996 auf Bewährung entlassen.

Der Beschwerdeführer stützte seine Beschwerde bezüglich der Haft auf unzureichende medizinische Behandlung im Gefängnis, daß die Gefängnisleitung Post überwacht habe und daß nicht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft entschieden worden sei.

Der EGMR war der Ansicht, daß die körperliche Gewalt bei der Festnahme unangemessen gewesen sei und die slowenische Regierung nicht glaubhaft machen konnte, daß die Umstände der Festnahme dieser körperlichen Gewalt bedurften. Während der Haft sah der EGMR eine Verletzung des Art. 8 EMRK, da die Gefängnisleitung Post des Beschwerdeführer an die Europäische Kommission für Menschenrechte geöffnet hatte. Zudem erkannte er die Verletzung des Art. 5 Abs. 4 EMRK, da die slowenischen Gerichte nicht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden hatten. Zwei Beschwerden über die U-Haft wurden erst nach jeweils 23 Tagen abgelehnt. Das Urteil enthält eine abweichende Ansicht des slowenischen Richters am EGMR hinsichtlich einer Verletzung von Art. 3 EMRK. Dieser lehnt eine Verletzung ab mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe den Sachverhalt bezüglich der Festnahme erstmals vor dem EGMR präsentiert und nicht während des slowenischen Strafverfahrens, mithin sei der Rechtsweg nicht ausgeschöpft. Der EGMR urteilte in dieser Frage, daß Slowenien insoweit präkludiert sei, da es dies nicht vor der Kommission vorbrachte (estoppel).

Im Falle der Beschwerde des slowenischen Staatsangehörigen *Ljuben Tričković* verneinte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK.⁴ Der Beschwerdeführer war medizinischer Techniker in der Jugoslawischen Volksarmee. Als Sloweni-

³ EGMR, *Rehbock* ./.. Slowenien (29462/95), Urteil vom 28. November 2000, ECHR Rep.2000-XII, S. 191ff.

⁴ EGMR *Tričković* ./.. Slowenien (39914/98), Urteil vom 12. Juni 2001, zu finden unter www.hudoc.echr.coe.int (besucht am 9. Juni 2004).

en im Sommer 1991 die Unabhängigkeit erlangte, arbeitete er in einem Armeekrankenhaus in Ljubljana. Nach Rückzug der jugoslawischen Armee aus Slowenien Oktober 1991 gab der Beschwerdeführer auf Grund einer Krankheit seine Tätigkeit auf und beantragte eine Pension, die ihm bis April 1992 vom Militär-Sozialsicherungsfonds in Belgrad gezahlt wurde. Mangels bilateraler vertraglicher Regelung beschloß die slowenische Regierung, nachdem der Militär-Sozialsicherungsfond keine Pensionen mehr an slowenische Staatsangehörige zahlte, dies übergangsweise zu übernehmen, nachdem die Ansprüche geprüft worden sind. Der slowenische Pensions- und Invaliditätsversicherungsfonds lehnte Ansprüche des Beschwerdeführers ab. Seine Klage gegen diese Entscheidung wurde vor den Instanzen der Arbeits- und Sozialgerichte abgelehnt.

Hiergegen suchte der Beschwerdeführer am 29. August 1994 den Weg vor das slowenische Verfassungsgericht. Das Verfahren endete mit Urteil vom 17. April 1997. Die Klage wurde als unbegründet abgewiesen. Der EGMR sah bezüglich des Verfassungsgerichtsverfahrens keine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt sind laut EGMR stets die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Bei Verfahren vor Verfassungsgerichten ist der Fallrechtsprechung des EGMR zu Folge ein weiter Maßstab anzulegen. Hier war zum einen das neu errichtete slowenische Verfassungsgericht gleichzeitig mit 97 Verfahren beschäftigt. Zum anderen war der Sachverhalt sehr komplex und kompliziert.

David Rowe/Jan Thiele

Anmerkung der Redaktion:

In der Reihe Mitgliedstaaten des Europarates sind bislang erschienen:

Polen, in: MRM 1999, S. 122-126.

Frankreich, in: MRM 2000, S. 23-33.

Niederlande und Tschechische Republik, in: MRM 2000, S. 95-99, 100-105.

Italien, in: MRM 2000, S. 173-183.

Ungarn, in: MRM 2001, S. 31-38.

Bulgarien, in: MRM 2001, S. 143-147.

Spanien, in: MRM 2004, S. 37-46.

In Vorbereitung:

Dänemark